

NIEDERSCHRIFT

gem. § 46 TGO 2001 über die am Dienstag, dem 25. April 2023 im Sitzungsraum des Gemeindeamtes Telfes im Stubai abgehaltene 14. Gemeinderatssitzung in der Gemeinde-ratsperiode 2022 – 2028.

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 23.15 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister Peter Lanthaler

anwesend: Bgm.-Stellv. Helmut Schmid, GV Heinz Hinteregger, GV Stefan Ilmer, GV Andreas Töchterle, GR Bernhard Penz, GR Manfred Hober, GR Clemens Linder, GR Benedikt Wegscheider, GR Stefanie Kirchmair-Daum, GR Christian Wild, GR Birgit Haas, Ersatz-GR Christoph Thaler (für GR Anna Leitgeb);

entschuldigt ferngeblieben: GR Anna Leitgeb

unentschuldigt ferngeblieben: GR Benedikt Wegscheider

weilers anwesend: bei Pkt. 16 der TO Christine Hittmair

Schriftführer: AL Egon Maurberger

TAGESORDNUNG

- 1.) Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung der Sitzung
- 2.) Genehmigung und Unterfertigung der Niederschrift der GR-Sitzung vom 14.03.2023
- 3.) Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf eines neuen Tanklösch-Fahrzeuges für die Feuerwehr
- 4.) Bericht des Überprüfungsausschusses
(u.a. über die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2022)
- 5.) Beratung und Beschlussfassung
 - a) von wesentlichen Abweichungen VA – RA 2022
 - b) des Rechnungsabschlusses 2022
- 6.) Nochmalige Beratung und Beschlussfassung
 - a) über die Auflegung des von Arch. DI Günter Eberharter, Strass, ausgearbeiteten Entwurfes einer textlichen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich § 8 (Behördliche Maßnahmen) und im Bereich der Erläuterung der Zähler auf Seite 9

- b) über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Raumordnungskonzeptes betreffend eine textliche Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich § 8 (Behördliche Maßnahmen) und im Bereich der Erläuterung der Zähler auf Seite 9
- 7.) Beratung und Beschlussfassung
- a) über die Auflegung des von Arch. DI Günther Eberharter, Strass, ausgearbeiteten Entwurfes einer Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Telfes im Stubai im Bereich der Bp. 35 KG Telfes. Der Entwurf sieht die Umwidmung des nicht im Bauland liegenden Teiles der Bp. 35 KG Telfes in landwirtschaftliches Mischgebiet (§ 40 Abs. 5 TROG) vor.
 - b) über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Bp. 35 KG Telfes
- 8.) Beratung und Beschlussfassung über die Erstellung einer Feinanalyse zur Modernisierung und Optimierung der öffentlichen Beleuchtung sowie zur Ausarbeitung eines Beleuchtungskonzeptes für die Gemeinde
- 9.) Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss von Dienstbarkeitszusicherungsverträgen mit der Tiwag-Tiroler Wasserkraft AG im Bereich der Gpn. 1312/1, 1387, 1314/5 und 19 KG Telfes
- 10.) Beratung und Beschlussfassung über eine Erhöhung der Kostenbeteiligung an der Kinderkrippe Schönberg
- 11.) Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung einer Unterstützung für die Berglaufveranstaltung 2023
- 12.) Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung eines Zuschusses für die StuBay Sommercard 2023 bzw. für die Stubaier Schi-Saisonkarten und das Freizeitticket 2023/2024
- 13.) Beratung und Beschlussfassung über
- a) die Gewährung eines Zuschusses für die Tierkörperentsorgung im Jahr 2023
 - b) die Übernahme der Kosten für Untersuchungen bei Rindern, Schafen (Widder) und Ziegen im Jahr 2023
 - c) die Gewährung einer Rinderzucht-Förderung im Jahr 2023
- 14.) Beratung und Beschlussfassung
- a) über den Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 36 Abs. 3 TGO)
 - b) über die Abstimmung mit Stimmzettel (§ 45 Abs. 4 TGO)
 - c) über Personalangelegenheiten (Kindergarten, Gemeindesaal)
- 15.) Bericht des Bürgermeisters
- Bebauungsplan Gp. 289/3
 - Stubussl
 - Anschlagtafel
- 16.) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Sitzungsprotokoll

zu Punkt 1)

Lanthaler: Begrüßt die anwesenden GR-Mitglieder, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die 14. Sitzung des Gemeinderates.

zu Punkt 2)

Lanthaler: Die Tagesordnung für die heutige Sitzung wurde den GR-Mitgliedern per Mail zugestellt.
Das GR-Protokoll der Sitzung vom 14.03.2023 sowie Unterlagen für die heutige Sitzung wurden in die Dropbox gestellt. Gibt es Einwände bzw. Änderungswünsche oder Fragen zur Sitzungs-niederschrift des Gemeinderates vom 14.03.2023?

Die Sitzungsniederschrift vom 14.03.2023 wird vom GR für richtig befunden.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, die Niederschrift der GR-Sitzung vom 14.03.2023 zu genehmigen und zu unterfertigen.

Die bei dieser Sitzung nicht anwesend gewesenen GR-Mitglieder stimmen nicht mit.

zu Punkt 3)

Lanthaler: Ein Austausch des seit Mitte der 90iger angekauften Tanklöschfahrzeuges ist notwendig. Falls das Fahrzeug 2023 bestellt wird, erfolgt die Lieferung im Jahr 2025. Für ein Fahrzeug TLFA 2000 liegt von der Fa. Rosenbauer ein Angebot in der Höhe von € 457.000,- inkl. Mwst. vor. Die Landesförderung beträgt € 270.000,- (60 % von € 450.000,-). Den Restbetrag von € 187.000,- hat die Gemeinde in das Budget 2025 aufzunehmen.
Weiters erhält man ein Notstromaggregat im Wert von € 10.000,- gratis.

Penz: Was passiert mit dem derzeitigen Tanklöschfahrzeug?

Lanthaler: Lt. Land ist dieses kostenlos für die Kroatien-Hilfe zur Verfügung zu stellen.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, das Feuerwehr-Fahrzeug TLFA 2000 zum Preis von € 457.000,- inkl. Mwst. anzukaufen.

zu Punkt 4)

Kirchmair-Daum: Bringt dem GR das nachstehende Protokoll der Sitzung des Überprüfungsausschusses vom 05.04.2023 zur Kenntnis.

Beginn: 18.00 Uhr Ende: 20.30 Uhr

Anwesend: Ekkehard Falch, Anna Leitgeb, Manfred Hober, Stefan Ilmer, Benedikt Wegscheider, Stefanie Kirchmair-Daum;

Nr.	Titel	Frage/Anmerkung:
292	Druckertankstelle (für Chronistin Haas Erika) Rechnungen vom 22.3., 24.9. 2022 und 14.2.2023: € 206,--	Belege fehlen
547	Feuerwehr Betriebskosten 2022 für Drehleiter: € 2 178,09	sachlich richtig: bitte von Christian Gleirscher unterzeichnen lassen
581 - 587	Bargeldlose Einzahlungen Gemeindeamt: € 42,50	ein Beleg fehlt
624	Feuerwehr Einkauf im Lagerhaus: € 32,27	Lieferschein fehlt
629	Troppacher: Gesamtsumme € 1 924,06	ein Beleg fehlt
766	Gartentechnik Tyrol: € 315,17	sachlich richtig: bitte von Robert Leitgeb unterzeichnen lassen
932	Fußmatte für Bücherei: € 6,99	sachlich u. rechnerisch richtig von Sarah unterschrieben und ausbezahlt an Sarah; bitte Loni Enrich unterschreiben lassen
996 - 1028	Gehälter Gemeindebedienstete, Versicherungen, ...	Buchungsnummern nicht detailliert zugeordnet - nicht nachvollziehbar
1166 + 1167	Volksschule - ABC Pack Schuko USB: € 139,90 WS crafter Schullizenz: € 199,--	sachlich richtig bitte von Renate Muraue unterzeichnen lassen
1169	Feuerwehr - Jahreshauptversammlung: Rechnung von Landmetzgerei Türk € 1 306,80	sachlich richtig bitte von Christian Gleirscher unterzeichnen lassen
1332	Mc Afee Virenschutz für Laptop Bürgermeister Peter Lanthaler: € 79,90	Rechnung bitte an die Gemeinde ausstellen lassen
1438	Feuerwehr - Werkstatt Auer: € 138,20	sachlich richtig von Christian Gleirscher unterschreiben l.

1441	Telfer Tuifl: Auszahlung für Verköstigung Musikkapelle (Fasching): € 150,--	An wen ausbezahlt? Überweisung oder bar? Beleg fehlt! Sachl. richtig vom Verantwortlichen unterschreiben lassen
1543 + 1544	Einzahlungsbestätigungen: € 71,61 + € 85,60	Was bzw. wofür? Nicht nachvollziehbar!
1546 + 1547	Volksschule: Spusu € 9,90 + Betzold € 32,26	sachlich richtig bitte Renate Murauer unterschreiben lassen
1704 + 1705	Schwinghammer € 318,60 + € 1 455,44	sachlich und rechnerisch richtig fehlt
1833 + 1834	VS: Tauderer Floristik € 41,31 + Bit media € 249,28	sachlich richtig bitte Renate Murauer unterschreiben lassen
1903	Peter Thaler: 350,--	sachlich und rechnerisch richtig fehlt
1940	Volksschule: Messer für 2 Schneidemaschinen schleifen lassen in Steyr € 120,--	Möglichkeit zum Schleifen auch im Ort bzw. Tal?
2039	Einzahlungsbestätigung: € 190,--	Von wem? Wofür? Nicht nachvollziehbar!
2040	Feuerwehr: Reifen Jais € 458,10	sachlich richtig bitte von Christian Gleirscher unterschreiben lassen

Bei einigen Bescheiden und Rechnungen (Nr 924,925, 926, 927, 1109.1110. 1111, 1171, 1819,...) wurde der Stempel sachlich und rechnerisch richtig über die bereits vorhandene Unterschrift (Kopie) aufgebracht. Bitte Unterschriften erst nach dem Stempeln einholen.

• Rechnungsabschluss 2022:

Gesamteinnahmen: € 4 323 976,45

Gesamtausgaben: € 4 391 230,30

Gesamtjahresergebnis = Abgang: - € 67 253,85

Verschuldungsgrad: 11,54 % (2021: 9,11 %)

Aktien Schlick 2 000: Erhöhung von € 7 920,-- auf € 165 068,54

• Überschreitungen über € 4 000,-- erstes Quartal 2023:

Sanierung Turnhalle: € 4 462,21

Zu den im Bericht aufgetretenen Fragen wird seitens Bürgermeister Lanthaler eine Erklärung bzw. Begründung abgegeben.

Lanthaler: Der Wert der Aktien kommt dadurch zustande, dass der aktuelle Aktienwert herangezogen wurde.
Die Gemeinde Fulpmes hat den Wert ihrer Aktien auch angepasst.

Zur aufgetauchten Frage, wie einerseits ein Rechnungsabgang in der Höhe von € 67.000,- zustande kommt, wenn andererseits zum 31.12.2022 ein Kassastand von über € 300.000,- bestanden hat, teilt er mit, dass es sich dabei wahrscheinlich aufgrund der zwei Rechnungskreise um einen rein buchhalterischen Abgang handelt (einerseits Finanzierungshaushalt und andererseits Ergebnishaushalt).
Eine genauere Erklärung kann er leider nicht bekanntgeben.

Wild: Aufgefallen ist weiteres, dass der Bilanzwert des StuBay 2022 niedriger als 2021 ist.

Schmid: Wird die Ursachen dafür erheben.

Aufgrund der Unklarheiten beim Rechnungsabschluss 2022 soll versucht werden, diese abzuklären.

Zu den aufgetretenen Ausgabenüberschreitungen in der Turnhalle wird seitens Bürgermeister Lanthaler eine Erklärung bzw. Begründung abgegeben.

Maurberger: Die Überschreitung ist durch nicht budgetierte Landesmittel bedeckbar.

Lanthaler: Nach Übernahme der Gemeindekasse durch die Gemeinde Fulpmes, ist geplant, die digitale Zeichnung einzuführen.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, die angeführte Ausgabeüberschreitung zu genehmigen.

zu Punkt 5)

Wie schon im vorigen Punkt angeführt, wird eine Entscheidung bis zur Klärung offener Fragen vertagt.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, eine Entscheidung zu vertagen.

zu Punkt 6)

Lanthaler: Die Sache mit der Änderung des Verordnungstextes zieht sich in die Länge. Nachdem der GR in der Sitzung vom 13.12.2022 textliche Änderung laut Vorschlag des Landes beschlossen hat, wurde im Zuge des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens mit Schreiben vom 15.03.2023 folgendes mitgeteilt:

Die Änderung wurde mehrfach vorbesprochen und besteht grundsätzlich gegen die Genehmigung kein Einwand. Leider ist nunmehr bei der Durchsicht noch ein Fehler zu Tage getreten. Der letzte Satz des Absatz 6 des § 8 (Behördliche Maßnahmen) lautet derzeit „.....Besteht für ein Gebiet bzw. ein Grundstück kein Bebauungsplan, ist Abs. 7 dieser Verordnung anzuwenden.“ und widerspricht dem Gesetz. Richtigerweise hat dies zu lauten „.....Besteht für ein Gebiet bzw. ein Grundstück keine Bebauungsplanpflicht ist Abs. 7 dieser Verordnung anzuwenden.

Lanthaler: Wegen der notwendigen Änderung eines Wortes hat sich der GR heute nochmals mit der Angelegenheit zu befassen.

Maurberger: Der von Raumplaner Arch. Eberharter erstellte Ordnungsplan samt Erläuterungsbericht werden dem GR mittels Laptops und TV präsentiert. Die textlichen Änderungen lauten wie folgt:

ALT**Absatz 5 und 6 des § 8 (Behördliche Maßnahmen)**

Um für freistehende Objekte eine bodensparende Bebauung sicherzustellen, wird empfohlen die Grundstücksgröße nach Möglichkeit auf ca. 500 m² zu beschränken. Für größere Grundstücke ist jedenfalls ein Bebauungsplan zu erlassen.

Bebauungspläne sind bei nachgewiesenem Bedarf unter Beachtung der festgelegten Zeit- und Dichtezonen zu erstellen.

NEU**Absatz 5 des § 8 (Behördliche Maßnahmen)**

Die Dichtezonen werden wie folgt festgelegt:

D1: Dichtezone 1: überwiegend offene Bauweise; geringe Baudichte;

Die Bauplatzhöchstgröße ist, wenn es die Geländebeziehungen und die Grundstücksform zulassen, auf max. 500 m² zu beschränken.

D2: Dichtezone 2: überwiegend offene bzw. gekuppelte und besondere Bauweise; mittlere Baudichte.

D3: Dichtezone 3: überwiegend geschlossene bzw. besondere Bauweise; hohe Baudichte.

Absatz 6 des § 8 (Behördliche Maßnahmen)

Im Sinn des § 31b Abs. 1 TROG 2002 sind Bebauungspläne zu erlassen, wenn dies im Interesse einer geordneten baulichen Entwicklung erforderlich erscheint.

Für die im Ordnungsplan mit dem Planzeichen „B!“ ausgewiesenen Bereiche ist die Erlassung von Bebauungsplänen jedenfalls verpflichtend. Zur Gewährleistung einer geordneten und Boden sparenden Bebauung wird für unbebaute Grundstücke mit einer Fläche von mehr als 750 m² die Verpflichtung zur Bebauungsplanung gemäß § 31b Abs. 1 TROG 2022 festgelegt. Besteht für ein Gebiet bzw. ein Grundstück keine Bebauungsplanpflicht, ist Abs. 7 dieser Verordnung anzuwenden.

Absatz 7 des § 8 (Behördliche Maßnahmen)

Gemäß § 31b Abs. 2 TROG 2022 wird für das gesamte Gemeindegebiet, unbeschadet des Abs. 6, folgende Bebauungsregel festgelegt:

Bei einer Baumassendichte von mindestens 1,0 und höchstens 2,2 sowie einer Nutzflächendichte von mindestens 0,25 bis höchstens 0,50 und einer neu errichteten Wohnnutzfläche von höchstens 220 m² sowie einer Anzahl von zwei oberirdischen Geschossen ist die Bebauung der Grundfläche im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch ohne Erlassung eines Bebauungsplanes zulässig, sofern nicht für den betroffenen Bereich durch sonstige Festlegungen im Örtlichen Raumordnungskonzept eine Bebauungsplanpflicht besteht.

Absatz 8 des § 8 (Behördliche Maßnahmen)

Bebauungspläne sind bei nachgewiesenem Bedarf unter Beachtung der festgelegten Zeit- und Dichtezonen zu erstellen.
(bisheriger Absatz 6)

ALT

Erläuterung der Zähler

Dichtezone:

D1: Dichtezone 1: überwiegend offene Bauweise; geringe Baudichte.

Bei einer Baumassendichte von mindestens 1,0 und höchstens 2,0 sowie einer zweigeschossigen Bauweise im Rahmen der umgebenden Baustruktur ist die Bebauung der Grundstücke im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch ohne Erlassung eines Bebauungsplanes zulässig.

Für Wohnanlagen ist die Erlassung eines Bebauungsplanes zwingend.

NEU

Erläuterung der Zähler

Dichtezone:

streichen (nunmehr in § 8 Abs. 5 VO-Text festgelegt)

Lanthaler: Schlägt vor, dass gleichzeitig mit dem Auflagebeschluss der Änderungsbeschluss gefasst wird.
Die heute gefassten Beschlüsse ersetzen jene vom 13.12.2022.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Telfes im Stubai gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von DI Arch. Günther Eberharter, Strass, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Telfes im Stubai vom 31.03.2023, Zahl 356-ORK-001/23, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

textliche Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich § 8 (Behördliche Maßnahmen) und im Bereich der Erläuterung der Zähler auf Seite 9

ALT**Absatz 5 und 6 des § 8 (Behördliche Maßnahmen)**

Um für freistehende Objekte eine bodensparende Bebauung sicherzustellen, wird empfohlen die Grundstücksgröße nach Möglichkeit auf ca. 500 m² zu beschränken. Für größere Grundstücke ist jedenfalls ein Bebauungsplan zu erlassen.

Bebauungspläne sind bei nachgewiesenem Bedarf unter Beachtung der festgelegten Zeit- und Dichtezonen zu erstellen.

NEU**Absatz 5 des § 8 (Behördliche Maßnahmen)**

Die Dichtezonen werden wie folgt festgelegt:

D1: Dichtezone 1: überwiegend offene Bauweise; geringe Baudichte;

Die Bauplatzhöchstgröße ist, wenn es die Geländeverhältnisse und die Grundstücksform zulassen, auf max. 500 m² zu beschränken.

D2: Dichtezone 2: überwiegend offene bzw. gekuppelte und besondere Bauweise; mittlere Baudichte.

D3: Dichtezone 3: überwiegend geschlossene bzw. besondere Bauweise; hohe Baudichte.

Absatz 6 des § 8 (Behördliche Maßnahmen)

Im Sinn des § 31b Abs. 1 TROG 2002 sind Bebauungspläne zu erlassen, wenn dies im Interesse einer geordneten baulichen Entwicklung erforderlich erscheint. Für die im Verordnungsplan mit dem Planzeichen „B!“ ausgewiesenen Bereiche ist die Erlassung von Bebauungsplänen jedenfalls verpflichtend. Zur Gewährleistung einer geordneten und Boden sparenden Bebauung wird für unbebaute Grundstücke mit einer Fläche von mehr als 750 m² die Verpflichtung zur Bebauungsplanung gemäß § 31b Abs. 1 TROG 2022 festgelegt. Besteht für ein Gebiet bzw. ein Grundstück keine Bebauungsplanpflicht, ist Abs. 7 dieser Verordnung anzuwenden.

Absatz 7 des § 8 (Behördliche Maßnahmen)

Gemäß § 31b Abs. 2 TROG 2022 wird für das gesamte Gemeindegebiet, unbeschadet des Abs. 6, folgende Bebauungsregel festgelegt:

Bei einer Baumassendichte von mindestens 1,0 und höchstens 2,2 sowie einer Nutzflächendichte von mindestens 0,25 bis höchstens 0,50 und einer neu errichteten Wohnnutzfläche von höchstens 220 m² sowie einer Anzahl von zwei oberirdischen Geschossen ist die Bebauung der Grundfläche im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch ohne Erlassung eines Bebauungsplanes zulässig, sofern nicht für den betroffenen Bereich durch sonstige Festlegungen im Örtlichen Raumordnungskonzept eine Bebauungsplanpflicht besteht.

Absatz 8 des § 8 (Behördliche Maßnahmen)

Bebauungspläne sind bei nachgewiesenem Bedarf unter Beachtung der festgelegten Zeit- und Dichtezonen zu erstellen.

(bisheriger Absatz 6)

ALT

Erläuterung der Zähler

Dichtezone:

D1: Dichtezone 1: überwiegend offene Bauweise; geringe Baudichte.

Bei einer Baumassendichte von mindestens 1,0 und höchstens 2,0 sowie einer zweigeschossigen Bauweise im Rahmen der umgebenden Baustruktur ist die Bebauung der Grundstücke im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch ohne Erlassung eines Bebauungsplanes zulässig.

Für Wohnanlagen ist die Erlassung eines Bebauungsplanes zwingend.

NEU

Erläuterung der Zähler

Dichtezone:

streichen (nunmehr in § 8 Abs. 5 VO-Text festgelegt)

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

zu Punkt 7)

Lanthaler: Wie schon in der letzten Sitzung mitgeteilt, ist im Bereich der Bp. 35 KG Telfes derzeit die mit einem Schuppen überbaute Fläche als Bauland (landwirtschaftliches Mischgebiet) gewidmet. Ein Teil der überbauten Fläche sowie die kleine Fläche vor und neben dem Schuppen weist derzeit keine Baulandwidmung auf.

Seitens des Grundeigentümers Egon Maurberger wird deshalb um Baulandwidmung des derzeit nicht im Bauland liegenden Teiles ersucht.

Das Ansuchen wird verlesen.

Maurberger: Die angeführte Teilfläche ist in der nunmehr rechtskräftigen Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes nicht als Bauland vorgesehen. Da es sich hierbei jedoch um eine Arrondierungsfläche handelt, sollte eine Widmung auch so möglich sein – siehe dazu nachstehende Stellungnahme des Raumplaners. Der GR sprach sich in der letzten Sitzung am 14.03.2023 für die Ausarbeitung der notwendigen Widmungsunterlagen durch Raumplaner Arch.

Die von Arch. DI Eberharter ausgearbeiteten Unterlagen (Verordnungsplan und Erläuterungsbericht) für die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Bp. 35 KG Telfes werden dem GR mittels Laptops und TV präsentiert und besprochen.

Maurberger: Seitens des Raumplaners wird folgende raumordnungsfachliche Stellungnahme zum Ansuchen abgegeben:

Raumordnungsfachliche Stellungnahme

Diese Widmung erfolgt, um entsprechend der aktuellen Grundteilung eine einheitliche Widmung herzustellen. Dabei wird auf den Verordnungstext § 4 Abs. 8 Bezug genommen. Aus meiner raumordnungsfachlichen Sicht stellt diese Flächenwidmungsplanänderung eine geordnete bauliche Entwicklung dar und ist zu befürworten. Eine befristete Widmung als Bauland ist nicht notwendig, da es sich um kleinräumige Grundflächen gemäß TROG 37a Abs. 1b handelt.

Der GR spricht sich für die angeführte Änderung des Flächenwidmungsplanes aus.

Lanthaler: Schlägt weiters vor, dass mit dem Auflagebeschluss auch gleichzeitig der Änderungsbeschluss gefasst wird.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Telfes im Stubai gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Eberharter ausgearbeiteten Entwurf vom 25.3.2023, mit der Planungsnummer 356-2023-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Telfes im Stubai im Bereich .35 KG 81133 Telfes (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Telfes im Stubai vor:

Umwidmung
Grundstück .35 KG 81133 Telfes

rund 72 m²
von Freiland § 41
in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

zu Punkt 8)

Lanthaler: Die IKB hat ein Angebot zur Erstellung einer Feinanalyse zur Modernisierung und Optimierung der öffentlichen Beleuchtung sowie zur Ausarbeitung eines Beleuchtungskonzeptes für die Gemeinde vorgelegt.
Die Kosten betragen € 3.425,54 inkl. Mwst.

Das Angebot wird dem GR mittels Laptops und TV vorgelegt.

Lanthaler: Ist der Meinung, das Anbot zu übernehmen, da in Sachen Straßenbeleuchtung die angeführten Maßnahmen notwendig sind.
Dadurch ist es ev. möglich, den Stromverbrauch zu vermindern.

Hinteregger: Stromkosten könnten bei der Beleuchtung auch eingespart werden, wenn die Straßenlampen nicht durchgehend in der Nacht eingeschaltet sind, sondern sich nur mittels eines Bewegungsmelders einschalten.

Schmid: Für die Betreuung der Straßenbeleuchtung hat man in letzter Zeit immer Span Hermann von der Firma Abel herangezogen.
Es stellt sich daher die Frage, ob man Span nicht auch zur Abgabe eines Angebotes wie vorhin beschrieben einladen soll.

Die restlichen GR-Mitglieder sind der Meinung, dass kein weiteres Angebot eingeholt werden soll.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, die IKB mit der Erstellung einer Feinanalyse zur Modernisierung und Optimierung der öffentlichen Beleuchtung sowie zur Ausarbeitung eines Beleuchtungskonzeptes zu beauftragen.

zu Punkt 9)

Lanthaler: Im Zuge der Kanalverlegung vom Bahnübergang Richtung Holzerhof möchte die Tinetz Kabel im Gemeindegeweg mitverlegen (bis Kasten gegenüber Hotel Oberhofer).
 Weiters möchte die Tinetz im westlichen Bereich des Grundstückes, Gp. 19 (Gemeindehaus), Kabel zu einem neu zu errichteten Kasten auf dem Grundstück 21 legen.
 Für beide Vorhaben bedarf es eines Dienstbarkeitszusicherungsvertrages der Gemeinde als Grundeigentümer des öffentlichen Gutes sowie als Miteigentümer beim Gemeindehaus.
 Beim Gemeindehaus bedarf es zusätzlich die Zustimmung der übrigen Miteigentümer.
 Für die Zusicherung erhält die Gemeinde folgende Entgelte:

öffentliches Gut:	€ 405,24 pauschal
	€ 5,89 pro Laufmeter
Gemeindehaus:	€ 2.718,68 pauschal

Durch die gleichzeitig Mitverlegung von Kabel in der Kanaltrasse (Bahnübergang bis Holzerhof) beteiligt sich die Tinetz prozentmäßig an den Kosten (Grabung, Asphaltierung etc.).
 In diesem Teilbereich spart sich die Gemeinde dadurch Kosten.

Schlägt vor, die Dienstbarkeitszusicherungsverträge zu beschließen.

Ein Lageplan wird dem GR mittels Laptops und TV vorgelegt.

Wild: Lt. Vertrag wird der Tinetz neben dem Recht zur Verlegung von Stromkabeln auch das Recht zur Verlegung von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten eingeräumt.
 Für solche Kabel wurde zuletzt ein Entgelt von € 2,74 pro lfm bezahlt.
 Es soll bei der Tinetz nachgefragt werden, ob diese für das Recht zur Verlegung von Kabeln und zur Übertragung von Nachrichten auch ein Entgelt leistet.

Lanthaler: Man wird diesbezügliche Auskünfte einholen.
 Es soll daher heute eine Entscheidung vertagt werden.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, eine Entscheidung zu vertagen.

zu Punkt 10)

Lanthaler: Für künftige Unterbringung von Telfer Kindern in der Kinderkrippe in Schönberg hat die Gemeinde Schönberg Schreiben vom 23.03.2023 an die Gemeinde Telfes im Stubai gerichtet.

Das Schreiben wird dem GR mittels Laptops und TV vorgelegt und lautet wie folgt:

Vielen Dank für unser konstruktives Gespräch am 22. März im Gemeindeamt Schönberg. Wie besprochen erlauben wir uns, um eine Erhöhung der Kostenbeteiligung der Gemeinde Telfes am Betrieb der Kinderkrippe Schönberg zu bitten.

Seit dem Herbst 2021 besteht eine Kooperation zwischen den Gemeinden Schönberg und Telfes, welche Telfer Kindern den Besuch in der Kinderkrippe Schönberg ermöglicht, ohne einen Auswärtigen Zuschlag zu zahlen und diese zudem gegenüber Interessenten aus anderen Gemeinden vor reiht. Die Gemeinde Telfes leistete hierfür im Vorjahr eine Kostenbeteiligung von 1.200 Euro pro Kind und Jahr.

Während zu Beginn Telfer Kinder verfügbare Restplätze in Anspruch nahmen, hat sich die Situation mittlerweile grundlegend geändert. Für das kommende Kindergartenjahr 2023/24 liegen 13 Anmeldungen von Schönberger Kindern vor, denen 12 Anmeldungen Telfes Kinder gegenüberstehen. Soweit verfügbar wurden restliche Plätze an Interessenten aus anderen Gemeinden vergeben.

Somit ergibt sich für das kommende Kindergartenjahr die Situation, dass die Gemeinde Schönberg die Betreuung der Schönberger Kinder mit einer Kinderkrippengruppe bewerkstelligen könnte. Aufgrund der Geburtenzahlen ist damit zu rechnen, dass dies auch in den Folgejahren so ist. Die zweite Gruppe wird somit nur aufgrund der Telfer Kinder betrieben.

Aus wirtschaftlicher Sicht macht dies für die Gemeinde Schönberg keinen Sinn. In der Kinderkrippe entsteht pro Betreuungsplatz nach Abzug der Landesförderung und Elternbeiträge ein Abgang von 3.000 – 4.000 Euro. Da die Telfer Kostenbeteiligung wesentlich geringer ausfällt, trägt momentan die Gemeinde Schönberg den verbleibenden Abgang.

In Anbetracht dieser Situation dürfen wir mit folgenden Bitten an euch herantreten

- 1) Wie bereits am 22. März vereinbart, ersuchen wir im laufenden Kindergartenjahr 2022/23 um eine Kostenbeteiligung von 1.500 Euro pro Kind, um den erhöhten Lohn- und Betriebskosten gerecht zu werden.
- 2) Aufgrund der oben beschriebenen Situation ersuchen wir um eine signifikant erhöhte Kostenbeteiligung im kommenden Kindergartenjahr 2023/ 24 zwischen 2.000 und 3.000 Euro. Wir sind bereit, entsprechend der getroffenen Absprachen auch im Herbst eine zweite Kindergartengruppe zu führen. Da diese jedoch für Schönberg eigentlich nicht notwendig wäre, erscheint uns eine erhöhte Beteiligung der Gemeinde Telfes am Abgang angebracht.
- 3) Ab dem Kindergartenjahr 2024/25 ist für uns eine Fortführung der Kooperation nur möglich, wenn der Betrag der Gemeinde Telfes kostendeckend ist und der durch Telfer Kinder verursachte Abgang nicht mehr von der Gemeinde Schönberg mitgetragen wird.
- 4) Zusätzlich zu den oben genannten Punkten erscheint uns eine pauschale Übernahme des Gemeindebeitrages bei den Mittagstisch- Essen der Telfer Kinder für sinnvoll. Eine Mahlzeit kostet uns derzeit 6,80 Euro brutto, wovon wir 4,00 Euro an Schönberger und 6,00 Euro an externe Kinder weiterverrechnen. Auch Telfer Kinder zahlen den Externen Preis von 6,00 Euro. Ab Herbst werden wir – den tatsächlichen Kosten entsprechend – von Externen Kindern 6,80 Euro verlangen. Um eine Gleichbehandlung von Schönberger und Telfer Kindern zu ermöglichen, erscheint uns sinnvoll, auch von Telfer Kindern nur 4,00 Euro zu verlangen. Dies würde jedoch voraussetzen, dass die Gemeinde Telfes (analog zur Gemeinde Schönberg für Schönberger) die Restsumme für Telfer Kinder übernimmt. Eine pauschalierte Abwicklung erscheint hier praktikabel.

Wir bitten um Beratung der oben genannten Punkte in den betreffenden Gremien und verbleiben eure Rückmeldung erwartend mit freundlichen Grüßen



Hermann Steixner
Bürgermeister

Lanthaler: Man muss froh sein, dass Kinder von Telfes in der Kinderkrippe in Schönberg und auch in Mieders untergebracht werden können. Bis es in Telfes eine Kinderkrippe gibt, wird es noch ein wenig dauern. Wie bekannt, wurde die Dorferneuerung vom Land Tirol ersucht, eine Studie bzw. ein Projekt für eine Kinderkrippe auszuarbeiten. Gespräche mit der Dorferneuerung haben bereits stattgefunden. Weiters wurden Bestandspläne an die Dorferneuerung übermittelt. Als erstes wird nun der Bedarf an Räumlichkeiten erhoben.

Der GR ist für eine Zustimmung zu den Kosten lt. Schreiben der Gemeinde Schönberg Pkt. 1 – 3.

Ilmer: Leistet die Gemeinde für den Mittagstisch in Telfes einen Zuschuss? Falls nicht, ist zu überdenken, ob ein solcher für Telfer Kinder in Schönberg geleistet werden soll. Sollte man jetzt in Schönberg einen Zuschuss leisten, müsste man einen solchen Zuschuss auch für Mittagstisch in Telfes gewähren.

Lanthaler: In Telfes leistet die Gemeinde derzeit keinen Zuschuss zum Mittagstisch. Man soll diesbezüglich heute eine Entscheidung vertagen. Damit eine rasche Erledigung möglich ist, sollte der GR den Gemeindevorstand bezüglich Übernahme von Kosten für den Mittagstisch in Schönberg beauftragen.

Der GR schließt sich dem Vorschlag des Bürgermeisters an.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, dass den Punkten 1 – 3 lt. Schreiben der Gemeinde Schönberg vom 25.04.2023 hinsichtlich Kostenbeteiligung für die Kinderkrippe zugestimmt wird.

Eine Entscheidung bezüglich einer Kostenbeteiligung für den Mittagstisch in Schönberg (Pkt. 4 des Schreibens) wird vertagt bzw. die Entscheidung an den Gemeindevorstand übertragen.

zu Punkt 11)

Mit Schreiben vom 20.03.2023 bittet der SV Telfes und das OK vom Schlickeralmlauf für die diesjährige Berglaufveranstaltung um eine Unterstützung in der Höhe von € 3.000,-.

Das Schreiben wird verlesen.

Maurberger: 2022 wurde auch um einen Zuschuss in der Höhe von € 3.000,- angesucht. Genehmigt wurden damals vom GR 2.500,-.

Lanthaler: Kann sich wie 2022 eine Unterstützung in der Höhe von € 2.500,- vorstellen.

BESCHLUSS:

Es wird beschlossen, für die Berglaufveranstaltung 2023 eine Unterstützung in der Höhe von € 2.500,- zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: 7 Für- und 5 Gegen-Stimmen

Die 5 Gegen-Stimmen sprechen sich für eine Unterstützung gem. Antrag in der Höhe von € 3.000,- aus.

zu Punkt 12)

Maurberger: In den letzten Jahren gewährte die Gemeinde für den Erwerb der Sommercard im StuBay einen Zuschuss in der Höhe von € 60,- für in Telfes i. St. mit Hauptwohnsitz gemeldete Kinder und Jugendliche. Weiters wurde in den letzten Jahren auch für den Erwerb der Stubaier Schi-Saisonkarten (mit und ohne Gletscher) sowie für das Freizeitticket den in Telfes i. Stubai mit Hauptwohnsitz gemeldeten Kindern und Jugendlichen ein Zuschuss von € 20,- pro Karte bzw. Ticket gewährt. Voraussetzung dafür war, dass das Freizeitticket an den Verkaufsstellen im Stubaital gekauft wurde.

Die Höhe der Zuschüsse betrug in den letzten Jahren:

<i>Sommer 2018:</i>	€ 1.320,00
<i>Winter 2018/2019</i>	€ 2.680,00
<i>Sommer 2019</i>	€ 2.280,00
<i>Winter 2019/2020</i>	€ 2.600,00
<i>Sommer 2020</i>	€ 2.400,00
<i>Winter 2020/2021</i>	€ 2.600,00
<i>Sommer 2021</i>	€ 3.780,00
<i>Winter 2021/2022</i>	€ 2.720,00
<i>Sommer 2022</i>	€ 4.020,00
<i>Winter 2022/2023</i>	€ 2.360,00

Lanthaler: Spricht sich für einen Zuschuss wie in den Vorjahren aus.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, den mit Hauptwohnsitz in Telfes im Stubai gemeldeten Kindern und Jugendlichen für den Erwerb der Sommercard 2023 beim StuBay sowie für die Stubai-Schi-Saisonkarten bzw. das Freizeitticket 2023/2024 einen Zuschuss wie bisher zu gewähren (€ 60,- für Sommercard bzw. € 20,- für Schi-Saisonkarte / Freizeitticket).

zu Punkt 13)**zu a) Tierkörperentsorgung:**

Maurberger: In den letzten Jahren übernahm die Gemeinde die Hälfte der Kosten für die Tierkörperentsorgung. 2022 betrug der Zuschuss € 577,85. Dieser Zuschuss kommt nicht nur Landwirten, sondern auch jenen zugute, welche Tierkadaver oder auch Kühltruheninhalte im Klärwerk abgeben. Die Entsorgungskosten betragen € 0,44 inkl. MwSt. pro kg für (Schlacht) Abfälle sowie € 0,223 inkl. MwSt. pro kg für Falltiere mit Landeszuschuss bzw. € 0,473 inkl. MwSt. pro kg für Falltiere ohne Zuschuss.

zu b) Untersuchungen bei Rindern, Widder und Ziegen:

Maurberger: In den letzten Jahren übernahm die Gemeinde die Blutuntersuchungskosten. Diese Kosten betragen 2022 € 261,00. Im Schnitt der letzten Jahre betragen die Kosten ca. € 500,-. Die Kosten hängen von der Anzahl der Untersuchungen ab.

zu c) Rinder-Zuchtförderung:

Maurberger: In den letzten Jahren bezahlte die Gemeinde für die 1. Besamung € 11,-. Die Ausgaben für das Jahr 2022 betragen € 990,00. Der Zuschuss hat sich in den letzten Jahren vermindert (weniger Tierhalter) bzw. suchen auch nicht alle Rinderhalter um den Zuschuss an.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig folgendes beschlossen:

- Den Entsorgern von Tierkörpern im Jahr 2023 wird ein Zuschuss in der Höhe der Hälfte der Entsorgungskosten gewährt.
- Die Untersuchungskosten (Blutprobenentnahmen) bei Rindern, Widdern und Ziegen im Jahr 2023 werden von der Gemeinde übernommen. Dabei wird die vorgelegte Rechnung des Tierarztes von der Gemeinde bezahlt.
- Für die 1. Besamung von Rindern (alle Rassen) im Jahr 2023 wird eine Rinderzuchtförderung von € 11,- pro Rind seitens der Gemeinde gewährt. Die Besamungsscheine sind im Gemeindeamt abzugeben und haben vom Tierarzt eine Bestätigung zu enthalten, dass es sich um die 1. Besamung handelt.

Lanthaler: Aufgrund Anwesenheit von Christine Hittmair schlägt er vor, Pkt. 16 vorzuziehen, damit Hittmair einen Bericht zum Rosendorf abgeben kann.

Seitens des GR bestehen dagegen keine Einwände.

zu Punkt 16)

Rosendorf Telfes

Hittmair: Es ist ihr bezüglich des Rosendorfes Telfes schon lange ein Anliegen, eine Sanierung / Neugestaltung der Rosen vorzunehmen und den Ist-Zustand in Zusammenarbeit mit dem TVB Stubai, Natur im Garten und der Gemeinde zu verbessern.

In den letzten 10 Tagen wurden die Rosen geschnitten.

Als nächste Schritte sind vorgesehen:

- Entfernung der Folien bei den Rosen (dafür mulchen mit Gartenfaser)
- Unterpflanzung der Rosen mit Bodendeckern
- Setzen von Wildkräutern
- Herausgabe eines Info-Flugblattes
- Rosen-Schnittkurs 2024 in Telfes

Weiters empfiehlt sie, dass die Gemeinde-Arbeiter einen Kurs für das Schneiden von Bäumen besuchen.

Lanthaler: Dankt Hittmair für ihren Einsatz für die Rosenpflege.

Ortsbild Telfes

Töchterle: Die Fassaden bei Gemeindebauten (altes Feuerwehrhaus, Kindergarten) sollen saniert werden, da der derzeitige Zustand einen schlechten Eindruck auf das Ortsbild wirft.

Dasselbe trifft auf das Bahnhofsgebäude zu.

Weiters stellen die Folien bei den Rosen keinen Lichtblick dar.

Hier wird jedoch schon, wie von Frau Hittmair vorhin erwähnt, Abhilfe geschaffen.

Kein gutes Bild macht auch der am Dorfplatz neben der Mauer aufgestellte Müllcontainer.

Diese sollte auf einen anderen Platz aufgestellt werden.

Fotos von den „Misständen“ werden dem GR mittels Laptops und TV präsentiert.

Lanthaler: Wird schauen, dass die Misstände behoben werden.

Töchterle: Findet es weiters richtig, dass die Gemeindearbeiter einen Kurs für das fachgerechte Schneiden von Bäumen besuchen.

Ein fachgerechtes Schneiden erfolgte in letzter Zeit nicht immer.

zu Punkt 14 a)

Lanthaler: Bisher war es üblich, bei Personalangelegenheiten die Öffentlichkeit auszuschließen (wegen separaten Protokolls).

Der GR ist für den Ausschluss der Öffentlichkeit.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, bei den Punkten 14 b und 14 c die Öffentlichkeit auszuschließen. Aufgrund des Ausschlusses der Öffentlichkeit wird für die Punkte 14 b und 14c eine gesonderte Sitzungsniederschrift verfasst, die der Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit nicht zur Verfügung steht.

Bei einem solchen Punkt sind die Mitglieder des Gemeinderates zum Stillschweigen über die Einzelheiten der Beratung und der Abstimmung verpflichtet. Die allgemeine Niederschrift hat nur den Wortlaut der gefassten Beschlüsse zu enthalten.

zu Punkt 14 b)**BESCHLUSS:**

Es wird beschlossen, die Abstimmung beim Punkt 14 c mit Stimmzettel (bei Kindergarten-Pädagogin) und ohne Stimmzettel (bei Kindergarten-Assistentin) durchzuführen.

zu Punkt 14 c)**BESCHLUSS:**

Die Abstimmung mit Stimmzettel ergibt, dass Julia Willingshofer als Kindergarten-Pädagogin angestellt wird.

Es wird beschlossen, Barbara Schöpf als Kindergarten-Assistentin anzustellen.

Es wird beschlossen, das Dienstverhältnis mit Ariane Macher (Aufräumerin Gemeindefaal) einvernehmlich aufzulösen.

zu Punkt 15)**Bericht des Bürgermeisters:****Bebauungsplan Gp. 289/3**

Lanthaler: In der letzten Sitzung wurde berichtet, dass für ein Bauvorhaben auf der Gp. 289/3 ein Bebauungsplan notwendig ist, da die Abstandsvorschriften lt. TBO nicht eingehalten werden.

Lanthaler: Nicht alle Nachbarn erteilen die Zustimmung zur Erlassung eines Bebauungsplanes.
Der GR kann auch ohne Zustimmung einen Bebauungsplan erlassen.
Es war jedoch bisher üblich, dass bei Bebauungsplänen, mit welchen näher an die Grundgrenze bzw. höher gebaut werden darf als es die TBO normalerweise zulässt, die Meinung (Zustimmung) des betroffenen Nachbarn verlangt wurde.

Der GR vertritt die Meinung, dass die Vorgangsweise weiterhin angewendet werden soll.

Stubussl

Lanthaler: Seitens des VVT wurden die Kosten für den Stubussl mitgeteilt.
Nach Abzug des Beitrages des TVB sowie der Landesförderung verbleiben noch Kosten in der Höhe von € 110.673,12 für die Stubai Gemeinden.
Der Anteil der Gemeinde Telfes im Stubai beträgt ca. € 12.000,00 (aufgeteilt nach Einwohnerzahlen).

Im GR wurde schon öfters über die Einführung und Notwendigkeit des Stubussl berichtet.

Da jedoch kein GR-Beschluss für die Übernahme von Kosten vorliegt, schlägt er vor, dies heute in einem separaten Tagesordnungspunkt zu erledigen.

Pkt. 15 a) Beratung und Beschlussfassung über die Leistung eines Betrages für den Stubussl

Es wird einstimmig beschlossen, die Angelegenheit „Beitrag Stubussl“ in einem separaten TO-Punkt zu behandeln.

zu Punkt 15a)

Lanthaler: Schlägt vor, dass die Gemeinde den jährlichen Beitrag für den Stubussl leistet.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, den jährlichen Beitrag für das Stubussl zu leisten.

Anschlagtafel

Lanthaler: Seit über 30 Jahren stehen neben dem Gemeindeamt zwei orange Kundmachungstafeln (eine für die Gemeinde und eine für den TVB). Besonders jene der Gemeinde ist sanierungsbedürftig bzw. gehört ausgetauscht.

Lanthaler: Als Amtstafel für die Gemeinde dienen jene zwei Tafeln, welche direkt am Gemeindehaus angebracht wurden.
Die orange Tafel dient hauptsächlich für Stellenausschreibungen und Wohnungssuchen.

Seiner Meinung gehören beide Tafeln entfernt und neue aufgestellt (entweder nur mehr eine oder wieder zwei).
Eine Tafel kostet ca. € 2.000,- bis € 2.500,-.
Wird bei der TVB-Ortsstelle Telfes nachfragen, ob der TVB einer Entfernung zustimmt.

Der GR stimmt dem Vorschlag des Bgm. hinsichtlich der Anschlagtafeln zu.

Penz: Im Bereich der Bushaltestelle am Dorfparkplatz wäre eine Aufstellung ev. günstiger, da dieser Bereich mehr frequentiert wird.

Hober, Ilmer: Oberhalb des Dorfbrunnens ist eine Anschlagtafel (ohne Glas), wo Vereine Veranstaltungen kundmachen.
Der Standort ist ideal, da dort jeder entweder mit dem Auto oder zu Fuß vorbeikommt.
Ideal wäre, wenn die Gemeinde den Vereinen eine digitale Anschlagtafel zur Verfügung stellt.

zu Punkt 16)

Anträge, Anfragen und Allfälliges:

Stubai klaubt auf

Hober: Wie bekannt, findet heuer am 29.04.2023 erstmal die talweite Flurreinigungsaktion „Stubai klaubt auf“ statt.
Es wäre wünschenswert, wenn bei dieser Aktion im Jahr 2024 mehr Telfer Vereine teilnehmen als heuer.

Lanthaler: Die Aktion ist auf mehrere Jahre geplant (immer am letzten Samstag im April).
Neben der Landjugend / Jungbauernschaft nehmen heuer noch Mitglieder der Schützenkompanie, der Bergwacht und der Jägerschaft an der Aktion teil.
Weiters führt die VS Telfes so wie in den Vorjahren an einem anderen Termin eine Flurreinigung durch.

Radweg - Holschlägerung

Hinteregger: Bürger haben Bedenken geäußert, dass durch den Radweg z.B. eine Holzbringung hinter dem Gallhof erschwert wird.

Lanthaler: Betreiber und Erhalter des Radweges ist der TVB Stubai.
 Da es sich genaugenommen um eine Radroute und keinen Radweg handelt, darf die Route bzw. der Weg nicht nur von Radfahrern, sondern auch von anderen Verkehrsteilnehmern genutzt werden.
 Da der Gallhofweg künftig als Radweg dient und dort auch der Kanal für die Ableitung der Abwässer nach Innsbruck dient, ist die Gemeinde nicht allein für die Sanierung (Asphaltierung) zuständig.
 An den Kosten beteiligt sich somit auch der TVB Stubai und die IKB.

Stubaitalbahn Haltestelle Telfer Wiesen - Kabelverlegung

Hinteregger: Hat in Erfahrung gebracht, dass die IKB von Kapfers aus ein Kabel Richtung Haltestelle Telfer Wiesen verlegen wollen.
 Liegt für die Verlegung im Gemeindeweg eine Genehmigung vor?

Lanthaler: Zur Versorgung und Errichtung einer Unterflurstation bei der Haltestelle Telfer Wiesen ist eine Leitungsverlegung von Kapfers angedacht.
 Wann und ob dies gemacht wird, steht noch nicht fest.

Fahrrad-Boxen:

Schmid: In der Arbeitsgruppe Mobilität wurde über die Aufstellung von Fahrrad-Boxen neben der Bundesstraße beim „Jagerhäusl“ in Fulpmes bei der Bushaltestelle beraten, wo Fahrräder sicher eingestellt werden können.
 Personen, welche mit dem Bus nach Innsbruck fahren, könnten dann die Strecke zur Haltestelle mit dem Rad bewältigen.

Fronleichnam

Linder: Der Pfarr-Gemeinderat bittet, dass GR-Mitglieder anlässlich der dies-jährigen Fronleichnams-Prozession wieder eine Station (bei Pittl Franz) übernehmen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt Bürgermeister Lanthaler um 23.15 Uhr die 14. Sitzung des Gemeinderates.

Der Vorsitzende:

Die Gemeinderäte:

Der Schriftführer: